

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 134/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
2. Februar 1972

Kläger und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Februar 1972 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,
Bundesrichter	B u r g e r,
Bundessozialrichter	H a u s e n und
Bundessozialrichter	S c h ö n f e l d

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
9. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägern auch die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt ist, die Zahlungsbeträge bindend festgestellter Hinterbliebenenrenten herabzusetzen, wenn sich aufgrund einer nachträglich für den Versicherten durchgeführten Nachversicherung eine neue Rentenbemessungsgrundlage ergibt.

Die Kläger, die Witwe und der Sohn des am 23. Mai 1931 geborenen und am 24. September 1956 verstorbenen Versicherten Heinrich B., bezogen seit dessen Tod die Witwen- und Waisenrente (Bescheid der Ruhrknappschaft vom 4. Januar 1957). Nachdem die Ruhrknappschaft ihre Akten an die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) Westfalen abgegeben hatte, erteilte diese den Klägern die Bescheide vom 7. März 1958 über die mit Wirkung vom 1. Januar 1957 an umgestellten Renten.

Im Jahre 1966 wurde für den Versicherten, der vom 1. Dezember 1945 bis zum 10. Januar 1948 als Postjungbote bei einem Postamt beschäftigt gewesen war, durch die LVA Hessen die Nachversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1242 a der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF durchgeführt; die LVA Hessen stellte hierüber die Quittungskarte Nr. 3 aus. Die Beklagte berechnete daraufhin unter Berücksichtigung der nachversicherten Zeit die Renten der Kläger neu, setzte die Witwenrente von bisher 238,60 DM auf 192,90 DM und die Waisenrente von bisher 105,30 DM auf 97,70 DM monatlich herab, verzichtete aber auf die Rückzahlung der bis dahin überzahlten Beträge (Bescheide vom 19. April 1967). Nach dem Inhalt der Akten scheinen die Kläger durch diese Bescheide erstmalig Kenntnis von der Nachversicherung erhalten zu haben.

- 3 -



- 3 -

Klage und Berufung der Kläger hatten Erfolg (Urteile vom 27. Juni 1969 und 9. Februar 1971). Das Landessozialgericht (LSG) ist von der Vorschrift des § 1402 Abs. 4 RVO ausgegangen, hat es aber offen gelassen, ob erst die nachentrichteten Beiträge als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge gelten, so daß ein vorher erteilter Rentenbescheid nachträglich unrichtig würde, oder ob die gesetzliche Fiktion bereits von dem Zeitpunkt an eingreife, in dem die Verpflichtung zur Nachentrichtung der Beiträge entsteht, so daß die zunächst gezahlte Hinterbliebenenrente falsch berechnet gewesen wäre. Bei keiner der beiden Betrachtungsweisen habe die Beklagte die Rentenzahlungsbeträge zuungunsten der Kläger ändern dürfen; sie sei nach § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an ihre Bescheide vom 7. März 1958 gebunden, weil das Gesetz nichts anderes bestimmt habe. Die RVO enthalte keine Vorschriften, wonach eine festgestellte Rente herabgesetzt werden könne, wenn nach der Bescheiderteilung weitere Beiträge entrichtet oder nachentrichtet würden. Einen geradezu gegenteiligen Gedanken enthielten die §§ 1253 Abs. 2 und 1254 Abs. 2 RVO sowie Art. 2 § 38 Abs. 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG). Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des materiellen Rechts.

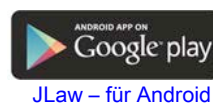
Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1971 und des Sozialgerichts Dortmund vom 27. Juni 1969 aufzuheben und die Klage gegen die Bescheide der Beklagten vom 19. April 1967 abzuweisen,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

hilfsweise,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1971 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Kläger beantragen,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Die Beklagte hatte kein Recht, von sich aus ihre Bescheide vom 7. März 1958 zu ändern und die Hinterbliebenenrenten der Kläger nach der im Jahre 1966 durchgeführten Nachversicherung des Versicherten neu festzustellen und im Zahlbetrag herabzusetzen. Die Beklagte ist ohne Antrag, Wissen und Mitwirkung der Kläger von Amts wegen tätig geworden, als sie die Bescheide vom 19. April 1967 erlassen hat. Sie wäre zu dieser Neufeststellung ihrer Leistungen an die Kläger nur aufgrund einer Rechtsnorm befugt gewesen. An einer solchen fehlt es jedoch.

Auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Leistungen gemäß § 1545 Abs. 1 Nr. 2 RVO auf Antrag festzustellen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn eine laufende Rente durch den Versicherungsträger neu festgestellt werden soll. Das Gesetz bringt das Antragserfordernis an einzelnen Stellen noch besonders zum Ausdruck (z.B. in Art. 2 § 44 ArVNG, Art. 6 § 6 Abs. 5 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes -FANG-, § 14 Abs. 4 Satz 2 der Versicherungsunterlagenverordnung -VuVO). Andererseits ergeben sich aus dem Gesetz auch zahlreiche

- 5 -



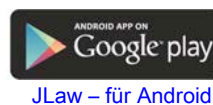
- 5 -

Fälle, in denen der Versicherungsträger berechtigt und verpflichtet ist, laufende Renten von Amts wegen neu festzustellen (§§ 1286 Abs. 1, 1300, 1744 RVO; Art. 6 § 6 Abs. 4 FANG; Art. 5 § 6 des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes -RVÄndG-, § 14 Abs. 4 Satz 1 VuVO; Art. 2 § 50 a Abs. 7 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -AnVNG- u. a.). Keinen ausdrücklichen Hinweis in dieser Hinsicht enthält, wie dies auch die Beklagte einräumt, das Recht der Nachversicherung in der RVO. Die die tatsächliche Nachversicherung in der Arbeiterrentenversicherung betreffenden Vorschriften der §§ 1232, 1402, 1403 RVO und des Art. 2 §§ 3, 50 ArVNG regeln nichts darüber, wie im Falle einer tatsächlichen Nachversicherung zu verfahren ist, insbesondere auch nichts darüber, ob und wie die nachzuentrichtenden Beiträge (§ 1402 Abs. 4 RVO) zu berücksichtigen sind, wenn bereits vor der Nachversicherung eine Rentenfeststellung bindend geworden ist. Die die Fälle der fiktiven Nachversicherung betreffenden Vorschriften der §§ 72 Abs. 8 und 9, 72 a und 72 b des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) mit den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 72 bis 74) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 20. Februar 1968 (Beilage zum Bundesanzeiger 1968, Nr. 42, des Art. 6 §§ 18 Abs. 5, 19 Satz 5, 22 Abs. 4, 23 Abs. 6 FANG mit den Vorschriften der Verordnung über die Nachversicherung nach Art. 6 §§ 18 bis 20 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten-Nachversicherungs-Verordnung -FNW-) vom 1. August 1962 (BGBl 1962 I S. 546) und des § 99 Abs. 6 bis 8 des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandenen Schäden (Allgemeines Kriegsfolgendesetz -AKG)

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

idF des Art. 6 § 2o FANG regeln zwar bestimmte Folgen, wenn eine laufende Rente wegen der fiktiven Nachversicherung neu festzustellen ist. Sie gehen aber von einer anderweit bestehenden Möglichkeit der Neufeststellung aus und geben deshalb für die Lösung der hier ausstehenden Frage nichts her.

Zwar kann ein Versicherungsträger in den Fällen des § 1744 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 RVO von Amts wegen in die Bindungswirkung eines Bescheides zuungunsten des Berechtigten eingreifen. Jedoch bietet die Vorschrift des § 1744 RVO keine Stütze für das Vorgehen der Beklagten. Abgesehen davon, daß die Nrn. 1 bis 4 des § 1744 Abs. 1 RVO schon deshalb als Grundlage für das Verfahren der Beklagten ausscheiden, weil die Voraussetzungen des Absatzes 2 des § 1744 RVO - rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung wegen der strafbaren Handlung (Nr. 1), ein gerichtliches Strafverfahren konnte aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden (Nr. 2) - fehlen, versagen auch die Vorschriften der Nrn. 5 und 6 des § 1744 Abs. 1 RVO als Rechtsgrundlage. Die Bescheide vom 7. März 1958 stützten sich nämlich nicht auf ein strafgerichtliches Urteil (Nr. 5). Die Beklagte hat ferner keine schon bei der Rentenfeststellung vorhandene Urkunde nachträglich aufgefunden oder benutzen können (Nr. 6). Freilich führt die Beklagte hierzu für sich ins Feld, sie sei erst im Jahre 1966 instandgesetzt worden, die Urkunden über die erforderliche Nachversicherung, nämlich die Personalakten der Oberpostdirektion Frankfurt, zu benutzen. Mit diesem Vorbringen kann die Beklagte aber nicht durchdringen. Schon das LSG hat einen Fall des § 1744 Abs. 1 Nr. 6 RVO mit Recht verneint. Die Quittungskarte Nr. 3 bestand noch nicht, als die Beklagte die Bescheide vom 7. März 1958 erließ; die Quittungskarte

- 7 -



- 7 -

Nr. 3 fällt als nachträglich errichtete Urkunde nicht unter die Vorschrift des § 1744 Abs. 1 Nr. 6 RVO. Zum anderen - und das ist von besonderem Gewicht - kannte die Beklagte, als sie die Bescheide vom 7. März 1958 erließ, die Tatsache der Beschäftigung des Versicherten bei der Post in der Zeit vom 1. Dezember 1945 bis zum 10. Januar 1948, woraus sich die Rechtspflicht zur Nachversicherung ergab.

Sonstige Vorschriften, die es der Beklagten unmittelbar erlaubt hätten, zuungunsten der Kläger von Amts wegen tätig zu werden, sind nicht ersichtlich.

Letztlich tritt die Beklagte für eine entsprechende Anwendung der Nrn. 5 und 6 des § 1744 Abs. 1 RVO ein. Das würde voraussetzen, daß das Gesetz in § 1744 Abs. 1 RVO für Fälle der Nachversicherung ungewollt lückenhaft wäre. Dem stehen indes der Sinn und Zweck der Nachversicherung entgegen. Die Nachversicherung will dem Berechtigten einen Schutz in der gesetzlichen Rentenversicherung verschaffen. Dieser Schutzzweck würde in sein Gegenteil verkehrt, wenn eine nachträgliche Nachversicherung den Rentenversicherungsträger in die Lage versetzen würde, die Bestandskraft früherer Rentenfeststellungsbescheide zuungunsten der Berechtigten beiseitezuschieben und die laufenden Renten herabzusetzen. Selbst wenn man eine derartige Lücke annehmen wollte, könnte den Vorstellungen der Beklagten nicht beigespflichtet werden. Wie das LSG zutreffend unter Hinweis auf die Regelungen in den §§ 1253 Abs. 2 und 1254 Abs. 2 RVO und in Art. 2 § 38 Abs. 4 ArVNG ausgeführt hat - weiterhin könnten die Regelungen in Art. 5 § 6 Satz 2 des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl I S. 476), in Art. 6 § 7 FANG und in § 15 der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorengegangenen,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen (VuVO) genannt werden - tastet das Gesetz bei vergleichbaren, späteren Änderungen der Rentenbemessung den jeweiligen Besitzstand nicht an, vielmehr gibt es regelmäßig der Besitzstandswahrung den Vorzug vor einer zwar versicherungsgerechten, aber für den Berechtigten ungünstigeren Rentenfeststellung. Dieser Gedanke wird durch eine neuere gesetzliche Regelung, nämlich durch Art. 2 § 2 Nr. 8 des 3. RVÄndG vom 28. Juli 1969 (BGBl 1969 I S. 956), wodurch in Art. 2 des AnVNG die Vorschrift des § 50 a über die Nachversicherung ehemaliger Seelotsen eingefügt worden ist, bestätigt: Nach Abs. 7 Satz 3 des Art. 2 § 50 a AnVNG wird ausdrücklich bei dieser Art der Nachversicherung der bisherige (höhere) Rentenbezug geschützt: "Bezieht der Berechtigte bei der Feststellung der Leistungen nach Sätzen 1 und 2 schon eine höhere Rente, so ist diese weiterzugewähren".

Da die Beklagte keinen rechtlichen Gesichtspunkt für sich hat, die bindend festgestellten Renten aus Anlaß der Nachversicherung herabzusetzen, kann es offenbleiben, ob ihr dies auch deshalb verwehrt gewesen wäre, weil die Kläger die Renten aufgrund bindender Rentenfeststellungsbescheide schon mehr als 10 Jahre lang unangefochten bezogen hatten und sie deshalb darauf vertrauen durften, daß sich hieran nichts zu ihren Ungunsten ändern werde.

Rechtmäßig hätte die Beklagte so verfahren können, daß sie den Klägern die Tatsache der Nachversicherung unverzüglich mitgeteilt hätte; dabei hätte sie den Klägern anheimgeben können, eine Neufeststellung der Renten wegen der Nachversicherung zu beantragen (§ 1545 Abs. 1 Nr. 2 RVO). Sie hätte sich wegen der Auswirkungen auf die Höhe der Renten freilich nicht auf eine solche Mitteilung beschränken dürfen. Vielmehr hätte sie den Klägern einen

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

rechnerisch genauen Aufschluß darüber geben müssen, wie sich die Berücksichtigung der Nachversicherung tatsächlich auf die Höhe der Renten ausgewirkt hätte. Ob es unter diesen Umständen zu einer Antragstellung der Kläger und daraufhin zu einer Herabsetzung der Renten gekommen wäre, muß bei der Interessenlage der Kläger bezweifelt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)